



Verordnung der Stadt Treuchtlingen für das Volksfest Treuchtlingen (*Volksfestverordnung*)

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 7 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12.04.2010 (GVBl S. 169) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Volksfest der Stadt Treuchtlingen auf dem Festplatz in Treuchtlingen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung (Volksfestplatz) ist im beigefügten Lageplan umgrenzt. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer

- (1) Das Volksfest Treuchtlingen findet jeweils vom Freitag vor dem zweiten Sonntag im Juli bis zum dritten Sonntag im Juli statt; es dauert 10 Tage.
- (2) Die Verordnung gilt jeweils vom ersten Volksfesttag (Freitag) 12.00 Uhr bis zum Tag nach dem letzten Volksfesttag (Montag) 12.00 Uhr.



§ 3

Verhalten auf dem Volksfestplatz

- (1) Auf dem Volksfestplatz hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den erforderlichen Anordnungen der Stadt Treuchtlingen und der von ihr beauftragten Dritten (z.B. Sicherheitsdienst) sowie der Polizei ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Volksfestplatzes sind ständig frei zu halten.
- (3) Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Volksfestplatz und das Betreten des Volksfestplatzes zu folgenden Zeiten untersagt:
 - a) erster Volksfestsamstag 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr;
 - b) erster Volksfestsonntag 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr;
 - c) Volksfestmontag 02.00 Uhr bis 06.00 Uhr;
 - d) Volksfestdienstag 02.00 Uhr bis 06.00 Uhr;
 - e) Volksfestmittwoch 02.00 Uhr bis 06.00 Uhr;
 - f) Volksfestdonnerstag 02.00 Uhr bis 06.00 Uhr;
 - g) Volksfestfreitag 02.00 Uhr bis 06.00 Uhr;
 - h) zweiter Volksfestsamstag 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr;
 - i) zweiter Volksfestsonntag 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr;
 - j) Montag nach dem Volksfest 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 4

Verbote

- (1) Auf dem Volksfestplatz ist insbesondere untersagt:
 1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet zu werden, mitzuführen;
 2. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen und diese zu konsumieren;
 3. Bierkrüge außerhalb der Bewirtungsbereiche zu bringen;
 4. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagen- oder Lagerplätze zu betreten;
 5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 6. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 7. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
 8. ohne ausdrückliche Genehmigung Waren feilzuhalten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen.

- (2) Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 5

Verkehr auf dem Volksfestplatz

- (1) Während der Betriebszeiten des Volksfestes ist auf dem Festplatz der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Skateboards, Roller) verboten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist das Befahren durch Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung sowie der Notfallverkehr zulässig.
- (3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten bzw. Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit dienen (z.B. Rollstuhl, Rollator), ist zugelassen.

§ 6

Meldung von Unfällen

Unfälle, die sich auf dem Volksfestplatz ereignen, sind vom jeweiligen Betriebsinhaber oder einem Vertreter unverzüglich bei der Polizeiinspektion Treuchtlingen zu melden.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer
- a) entgegen § 3 Abs.1 auf dem Festplatz andere gefährdet oder schädigt bzw. einer Anordnung nicht Folge leistet;
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Festplatzes verstellt;
 - c) sich entgegen § 3 Abs. 3 unbefugt auf dem Festplatz aufhält;
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitführt;
 - e) entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 alkoholische Getränke jeglicher Art mitbringt oder diese konsumiert;
 - f) entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Bierkrüge außerhalb der Bewirtungsbereiche mitführt;
 - g) entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche (Wohnwagen- und Lagerplätze) betritt;
 - h) entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet;
 - i) entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
 - j) entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 Feuer macht oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;

- k) entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 ohne ausdrückliche Genehmigung Waren feilhält oder Werbematerial aller Art verteilt, bettelt und hausiert, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorführt;
 - l) entgegen § 4 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt;
 - m) entgegen § 5 Abs. 1 den Festplatz mit Fahrzeugen befährt;
 - n) entgegen § 6 einen Unfall nicht oder schuldhaft verspätet meldet.
- (2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Festplatz verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- (3) Verbotswidrig mitgebrachte Gegenstände können eingezogen werden.

§ 8 Ausnahmeregelungen

Die Stadt Treuchtlingen kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.

Treuchtlingen, den 21. Mai 2010
STADT TREUCHTLINGEN



Werner Baum
Erster Bürgermeister

